

# Amtsblatt



STADT ERKRATH  
Fundort des Neanderthalers

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**21. Jahrgang**

**Nr. 7**

**13.04.2016**

## Inhaltsverzeichnis

Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage .....	
im Stadtgebiet von Erkrath im Jahr 2016 vom 05.04.2016.....	2

\*\*\*

**Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage  
im Stadtgebiet von Erkrath im Jahr 2016  
vom 05.04.2016**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NW 2006, S. 516 ff.) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NW. 2013, S. 208) – wird für die Stadt Erkrath gemäß dem Dringlichkeitsbeschluss vom 05.04.2016 verordnet:

**§ 1**

**Freigabe eines Sonntages**

Die in dem nachfolgend näher bestimmten Ortsteil der Stadt Erkrath gelegenen Verkaufsstellen dürfen an dem folgenden Sonntag im Jahr 2016 geöffnet sein:

1. im Ortsteil Alt-Erkrath
  - a. am 03. Juli 2016 anlässlich des Festes zum Stadtjubiläum in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, beschränkt auf das Gebiet begrenzt durch die Kreuzstraße im Osten, die Neanderstraße im Norden, die Bismarckstraße im Westen und die Bahnstraße im Süden.

**§ 2**

**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer an Sonntagen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,-- Euro geahndet werden.

### § 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 07.04.2016

Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Fachbereich Einwohner • Ordnung • Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Fachbereich Einwohner • Ordnung • Ratsangelegenheiten, Zimmer 005, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter [www.erkath.de](http://www.erkath.de) → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzel exemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.